

Depositenkassenreglement

Gültig ab 01.04.2020

1. Zweck

Die Baugenossenschaft mehr als wohnen führt eine Depositenkasse. Mit der Depositenkasse soll eine möglichst günstige Fremdfinanzierung der Genossenschaft erreicht werden. Im Weiteren soll den Mitgliedern und der Baugenossenschaft nahestehenden, natürlichen und juristischen Personen eine Gelegenheit zu einer sicheren und zinstragenden Anlage von Geldbeträgen geboten werden und die Genossenschaft und Kontoinhaber/innen sollen von einem Zinsvorteil profitieren können.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung

- a) Darlehen werden von Mitgliedern entgegengenommen.
- b) Mitglieder müssen das auf sie entfallende Anteilkapital im Voraus vollständig einbezahlt haben.
- c) Das Konto wird vor der ersten Einzahlung eröffnet. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten. Das Konto kann auch auf den Namen eines/einer Minderjährigen eröffnet werden.
- d) Die Baugenossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angaben von Gründen ablehnen.

3. Einzahlungen

- a) Der Zahlungsverkehr wird elektronisch abgewickelt. Es besteht kein Bargeldverkehr.
- b) Einlagen können durch Bank- oder Postüberweisung geleistet werden. Postquittungen und Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt.
- c) Einzelmitglieder können in die Depositenkasse maximal CHF 500'000.- einlegen, juristische Mitglieder CHF 2'000'000.-
- d) Einzelmitglieder können Depositendarlehen von maximal CHF 2'000'000.- einlegen, juristische Mitglieder CHF 5'000'000.-
- e) Allfällige Bank- oder Postgebühren gehen zu Lasten des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin.
- f) Bei Einzahlungen ab CHF 3'000.- werden Eingangsbestätigungen versandt.
- g) Auf schriftliche Vereinbarung hin werden auch Darlehen mit einer festen Laufzeit angenommen und diese mit einem während der gesamten Anlagedauer fixen Zinssatz verzinst. Die Einlage muss mindestens CHF 10'000.- und ein durch CHF 1'000.- teilbarer Betrag sein. Die bestätigten Konditionen sind nur gültig, wenn der vereinbarte Betrag innerhalb von sechs Valutatagen nach Erhalt der Bestätigung bei der Baugenossenschaft eingegangen ist. Es muss zudem ein Depositenkonto eröffnet sein.
- h) Die Baugenossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Auszahlungen

- a) Auszahlungen leistet die Baugenossenschaft mehr als wohnen auf Verlangen wie folgt:
 - Es gilt ein Maximum von CHF 20'000.- pro Kalendermonat;
 - Für Beträge von CHF 20'000.- bis 250'000.- muss eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden.
 - Für Beträge über CHF 250'000.- muss eine Kündigungsfrist von sechs Monaten eingehalten werden.
 - Es gilt in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von 6 Monaten.
- b) Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Angabe der genauen Bank- oder Postverbindung an die Geschäftsstelle zu richten. Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin.
- c) Lautet das Konto auf den Namen eines/einer Minderjährigen, dann dürfen Auszahlungen nur mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person gemacht werden.
- d) Darlehen mit fester Laufzeit und einem fixen Zinssatz laufen auf den vertraglich vereinbarten Termin automatisch aus und müssen nicht schriftlich gekündigt werden. Das Kapital und der letzte Jahreszins werden bei Laufzeitende automatisch auf das Depositenkonto des Darlehensgebers bzw. der Darlehensgeberin überwiesen.
- e) Änderungen der Bank- oder Postverbindung müssen der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- f) Das Konto kann nicht überzogen werden.
- g) Die Auflösung des Depositenkontos muss durch eine schriftliche Kündigung erfolgen, unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfristen.

- h) Die Baugenossenschaft mehr als wohnen kann vorübergehend die Rückzahlung einschränken und die Kündigungsfristen verlängern. Sie kann jederzeit Depositenguthaben ohne feste Laufzeit und fixen Zinssatz auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen.

5. Gebühren, Spesen und Verzinsung

- a) Die Depositenkonti sind gebühren- und spesenfrei.
- b) Die Einlagen werden vom Tag der Gutschrift bis zum Tag des Rückzuges bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verzinst.
- c) Der Nettozins wird auf den 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiterverzinst, ausser die Einlagelimiten werden überschritten. Der Betrag über der Einlagelimiten wird ausbezahlt.
- d) Der Nettozins der Darlehen mit fester Laufzeit und einem fixen Zinssatz wird jährlich auf das Depositenkonto überwiesen.
- e) Der Vorstand setzt die Zinssätze fest. Die aktuellen Zinssätze können bei der Geschäftsstelle erfragt werden bzw. sind auf dem Internet ersichtlich.

6. Kontoauszug

- a) Dem Kontoinhaber bzw. der Kontoinhaberin wird jeweils im Laufe des Monats Januar ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser Kontoauszug führt den Saldo per 31. Dezember, den Bruttozins, eventuell die eidgenössische Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen auf.
- b) Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Weitere Bestimmungen

- a) Für die Verbindlichkeiten der Depositenkonti haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.
- b) Durch den Kontoinhaber bzw. die Kontoinhaberin erteilte Vollmachten sind bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Die Baugenossenschaft mehr als wohnen betrachtet eine Vollmacht bis zum Widerruf durch den Kontoinhaber bzw. die Kontoinhaberin, durch seinen/ihren gesetzlichen Vertreter oder durch seinen/ihren Rechtsnachfolger als gültig. Auch mit dem Tod, der Verschollenenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin erlöschen diese Vollmachten nicht.
- c) Schäden, die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehen, trägt der Kontoinhaber bzw. die Kontoinhaberin, sofern die Baugenossenschaft mehr als wohnen kein grobes Verschulden trifft.
- d) Schäden, die aus Übermittlungsfehlern entstehen, trägt der Kontoinhaber bzw. die Kontoinhaberin, sofern die Baugenossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- e) Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Baugenossenschaft mehr als wohnen lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- f) Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Rechnungsprüfung wird jährlich von der Revisionsstelle der Baugenossenschaft mehr als wohnen durchgeführt.
- g) Vorstand, Revisionsstelle und Mitarbeitende der Baugenossenschaft mehr als wohnen, die in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem Kontoinhaber bzw. der Kontoinhaberin und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- h) Die Baugenossenschaft mehr als wohnen ist berechtigt, Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber bzw. der Kontoinhaberin oder dessen/deren Rechtsnachfolger/in zustehen.
- i) Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- j) Mitteilungen erfolgen rechtsverbindlich an die letzte, der Baugenossenschaft mehr als wohnen bekannte Adresse des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 06. Februar 2020 ergänzt worden und ersetzt das Reglement vom 24. August 2016.

Zinsen und Darlehensbedingungen (gültig ab 01.01.2017)

Depositenkonto: 0.75% unter dem aktuellen Referenzzinssatz

Darlehen für Laufzeiten von 3 oder 5 Jahren: 0.5% unter dem aktuellen Referenzzinssatz, Valuta am Abschlusstag